

**WIR WÜNSCHEN IHNEN, IHREN MITARBEITERN UND IHREN FAMILIEN
EIN ANGENEHMES OSTERFEST!**

+++++

- **COVID-19 – Testungen**
 - **Mitarbeiterfestungen**
 - **Vergütung Abstrichentnahme PCR-Tests bei symptomatischen Patienten**
- **COVID-19 – Impfungen**
 - **COVID-19-Impfstoff von BioNtech/Pfizer ultratiefgefroren länger haltbar**
- **Pandemiebedingte Kompensationszahlungen enden**

I. COVID-19 – Testungen

1. Testungen von Mitarbeitern

Das Erfordernis der Testung von Mitarbeitern in Arzt- und Psychotherapiepraxen ergibt sich derzeit auch für Arzt- und Psychotherapiepraxen aus den Regelungen der für alle Arbeitgeber geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Danach sollen Arbeitgeber im Rahmen des betrieblichen Hygienekonzepts mindestens 1 Test pro Woche für die Mitarbeitenden (und Inhaber) anbieten. Die im November 2021 im Infektionsschutzgesetz eingeführte Testpflicht (2x wöchentlich für geimpfte und täglich für ungeimpfte Personen) ist mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben worden.

➤ **Abrechnung für Arzt- und Psychotherapiepraxen:**

Nach der Coronavirus-Testverordnung können wie bisher unabhängig vom Impfstatus bis zu 10 Tests pro Mitarbeiter/Monat durchgeführt und abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt unverändert monatlich über die GOP 88312, in der Häufigkeit für den betreffenden Monat als Sammelrechnung über den Abrechnungsschein eines Praxisinhabers/Mitarbeiters der Praxis.

2. Vergütung Abstrichentnahme PCR-Tests bei symptomatischen Patienten

Im Infoletter vom 04.04.2022 hatten wir darüber informiert, dass auf Bundesebene zwischen der KBV und dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen Verhandlungen zur Weitergeltung der Abrechnungsfähigkeit der GOP 02402 und 02403 für die Abstrichentnahme zur PCR-Testung bei symptomatischen Patienten geführt werden. Die KBV hat nunmehr darüber informiert, dass seitens der Krankenkassen die Weitergeltung der Sonderregelungen über den 31.03.2022 hinaus endgültig abgelehnt wurde. Damit besteht seit dem 01.04.2022 keine Möglichkeit mehr, die GOP 02402 und 02403 zur Abrechnung zu bringen.

Der Abstrich bei kurativen PCR-Testungen wird seit 1. April als „nicht gesondert abrechnungsfähige Leistung“ mit der Versicherten-, Grund-, Konsiliar- beziehungsweise Notfallpauschale vergütet.

Behandlungstage mit GOP, die im Zusammenhang mit dem Verdacht auf eine oder eine bestehende SARS-CoV-2-Infektion erbracht werden, sind weiterhin mit der bis zum 30. Juni befristeten Pseudonummer 88240 zu kennzeichnen.

Die Abstrichentnahme bei asymptomatischen Patienten erfolgt nach den Regularien der Testverordnung und kann weiterhin über die GOP 90402 abgerechnet werden.

II. COVID-19-Impfstoff von BioNtech/Pfizer ultratiefgefroren länger haltbar

Alle drei Formulierungen des COVID-19-Impfstoffs von BioNTech/Pfizer sind jetzt zwölf statt neun Monate im ultratiefgefrorenen Zustand haltbar. Dadurch ist das aufgedruckte Verfalldatum auf

bereits produzierten Impfstoffdosen nicht mehr aktuell, wie der Hersteller mitteilte. Es verlängert sich entsprechend.

Maßgeblich ist das von der Apotheke ausgehändigte Begleitdokument, aus dem sich ergibt, wie lange der Impfstoff im Kühlschrank aufbewahrt werden kann.

- Damit können Durchstechflaschen von BioNTech/Pfizer mit einem fast oder bereits abgelaufenen Verfalldatum vorerst weiterhin verwendet werden.

Keine Änderung an der Haltbarkeit des aufgetauten Impfstoffes!

- An der Haltbarkeitsdauer des aufgetauten Impfstoffes (lila Kappe: 1 Monat, graue Kappe und orange Kappe: 10 Wochen) hat sich indes nichts geändert.
- Für den Kinderimpfstoff und die Fertiglösung für über 12-Jährige von BioNTech/Pfizer war die Haltbarkeit im ultratiefgefrorenen Zustand erst im Februar von sechs auf neun Monate erhöht wurden. Das Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion für über 12-Jährige war bereits seit Oktober 2021 neun Monate haltbar. Durch diese erst unlängst erfolgte Anhebung der Haltbarkeit verlängert sich das aufgedruckte Verfalldatum teilweise nicht nur um drei, sondern um sechs Monate.
- Auf der Homepage der KVSA sind Tabellen mit konkreten Angaben zur Verlängerung der Haltbarkeit verlinkt.

III. Pandemiebedingte Kompensationszahlungen enden

In den vergangenen 2 Jahren bestand die Möglichkeit, sogenannte Kompensationszahlungen bei der KVSA für pandemiebedingte Honorarausfälle zu beantragen. Diese Möglichkeit war an das Bestehen der sog. pandemischen Lage geknüpft. Nachdem im Bundestag das Bestehen der epidemischen Lage nationaler Tragweite über den 24.11.2021 hinaus nicht verlängert wurde, hat der Landtag Sachsen-Anhalt im Dezember 2021 das Bestehen der pandemischen Lage in Sachsen-Anhalt um 3 Monate verlängert. Diese Regelung ist im März 2022 ausgelaufen. **Damit besteht ab dem 2. Quartal 2022 keine Möglichkeit mehr, Kompensationszahlungen nach den Regelungen des Honorarverteilungsmaßstabes zu beantragen.**

Weitergehende Informationen: www.kvsa.de -> Alles Wichtige zum Thema Coronavirus

Inhaltliche Fragen: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de

Abrechnung: Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102